

# Satzung

Vom 21. November 1983 in der Fassung vom 19. November 2002

## § 1

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Waldschule (VFFW)“ und hat seinen Sitz in Bonn.

## § 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Waldschule Bonn, insbesondere die Förderung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln für die Anschaffung von außergewöhnlichen Lehrmitteln und Schuleinrichtungen, durch Beiträge zu Schulveranstaltungen, durch finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Schülern, durch Förderung von Veranstaltungen und Vorhaben, die unmittelbar oder mittelbar den Schulbetrieb ergänzen, und durch Förderung des persönlichen Kontakts der Lehrerschaft, der Schüler, ehemaligen Schüler und Eltern.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Zweck des Vereins auf andere steuerlich anerkannte gemeinnützige Zwecke ausgedehnt werden.

Die Beschlussvorlage muss den Zweck konkret beschreiben; ihr ist eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes beizufügen, dass die Zweckerweiterung im Sinne der steuerlichen Gemeinnützigkeit nicht beanstandet wird.

Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

### § 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### § 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 6

- (1) Mitglieder des Vereins können die Eltern der Schüler der Waldschule, ehemalige Schüler der Waldschule, Lehrer der Waldschule und jede andere natürliche und juristische Person werden, die bereit sind, dem Zweck des Vereins zu dienen. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung gegen einen Ausschluss an die nächste Mitgliederversammlung ist zulässig. Der Austritt ist jeweils zum Schluss eines Schuljahres möglich.

Ehrenmitglieder können vom Vorstand ernannt werden.

Ehemalige Schüler, die noch nicht volljährig sind, können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.

- (2) Die Mitgliedschaft dauert fort, wenn der ursprüngliche Bezug (Lehrer der Waldschule, Eltern eines Schülers der Waldschule) fortfällt.

## § 7

Über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Er beträgt mindestens 1,25 € je Monat und wird zu Beginn des Schuljahres in einem Jahresbeitrag erhoben.

Sind Ehepaare Mitglieder des Vereins, ermäßigt sich der Beitrag für das zweite Mitglied auf zwei Drittel; für Minderjährige und in Ausbildung befindliche Mitglieder ermäßigt sich der Beitrag auf ein Drittel.

Mitglieder, die im laufenden Schuljahr eintreten, zahlen den jeweiligen Jahresbeitrag.

## § 8

- (1) Der Vorstand wird gebildet aus einem 1. Vorsitzenden, einem 2. Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Lehrer der Waldschule können nicht Schatzmeister sein.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Verein wird von jedem Vorstandsmitglied allein vertreten.

- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist beschränkt auf die finanziellen Mittel des Vereins und die jeweilige Zweckbindung des Vermögens. Darüber hinausgehende Verpflichtungen darf der Vorstand nicht eingehen. Der Vorstand hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung zum Ende des abgelaufenen Schuljahres Rechnung über Einnahmen und Ausgaben zu legen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mittel des Vereins, ist dabei aber an Satzung und Mitgliederbeschlüsse gebunden.

- (4) Der Schatzmeister hat über Spender jedermann gegenüber – auch den anderen Vorstandsmitgliedern gegenüber – Stillschweigen zu bewahren. Er ist insoweit nur dem Rechnungsprüfer gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (5) Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung gewählt und darf nicht Lehrer der Waldschule sein.

## § 9

Beschlüsse des Vereins werden in den Mitgliederversammlungen gefasst. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten nach Beginn des Schuljahres statt.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung wenigstens vierzehn Tage vorher (Absendedatum der Einladung) unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Er hat darüber hinaus auf Antrag von wenigstens 10% der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder.

Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind als nicht abgegebene Stimmen zu werten und bleiben außer Betracht.

## § 10

Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## § 11

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Kindererziehung.